

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2005/2006 - Ausgegeben am 17.10.2005 - 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

1. Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs 1 Z 13, Abs 11, 91 Abs 8 Universitätsgesetz 2002)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2005 auf Vorschlag des Rektorats nachstehende Änderung des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs 1 Z 13, Abs 11, 91 Abs 8 Universitätsgesetz 2002)", veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20. 10. 2003, 1. Stück, Nr. 2, Änderungen veröffentlicht am 12.3.2004, 12. Stück, Nr. 57, am 23.4.2004, 17. Stück, Nr. 108, und am 26.5.2004, 25. Stück, Nr. 190) in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Der Satzungsteil "Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs 1 Z 13, Abs 11, 91 Abs 8 Universitätsgesetz 2002)" wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 1 lautet:

§ 3. (1) Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

2. An den Text des § 11 wird folgender Absatz angefügt:

(4) § 3 Abs 1 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 6. Oktober 2005 tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

